

634 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom xxxxxxxxxxxx, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Artikel II des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBl. Nr. 455, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 152/1984 wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Bundesminister für Unterricht und Kunst“ wird jeweils durch die Bezeichnung „Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport“ ersetzt und grammatikalisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.

2. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 ist für die Beurteilung der Bedürftigkeit das zu erwartende Jahreseinkommen heranzuziehen, wenn nach Ablauf des gemäß Abs. 2 maßgebenden Kalenderjahres durch eine schwere Erkrankung, die Pensionierung (Berentung) eines leiblichen Elternteiles (Wahlelternteiles) wegen Krankheit, Unfall oder Erreichung der Altersgrenze oder durch Arbeitslosigkeit voraussichtlich eine länger währende Verminderung des Einkommens eintreten wird. Das Jahreseinkommen ist aus dem nach der schweren Erkrankung (der Pensionierung usw.) zu erwartenden Einkommen zu schätzen. Bei Ableben eines Eltern(Wahleltern)teiles ist, sofern dessen Einkommen zur Beurteilung der Bedürftigkeit heranzuziehen gewesen wäre, das Einkommen aller zur Beurteilung der Bedürftigkeit maßgeblichen Personen zu schätzen.“

3. Der erste Satz des § 9 Abs. 4 lautet:

„(4) Ein Anspruch auf Schulbeihilfe besteht nicht, wenn

1. das Vermögen im Sinne des § 7 der leiblichen Eltern (Wahleltern) und des Schülers sowie dessen Ehegatten zusammen 350 000 S übersteigt oder
2. das Vermögen gemäß Z 1 150 000 S übersteigt und die gemäß Abs. 1 und 2 ermittelte

Schulbeihilfe nicht wenigstens die Hälfte des Grundbetrages der Schulbeihilfe gemäß Abs. 1 zuzüglich allfälliger Erhöhungsbeträge gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 erreicht.“

4. § 10 Abs. 7 lautet:

„(7) Die besondere Schulbeihilfe gebührt nicht, sofern das Vermögen im Sinne des § 7 dieses Bundesgesetzes des Schülers, bei verheirateten Schülern dessen und des Ehepartners Vermögen, 350 000 S übersteigt.“

5. Der erste Satz des § 11 Abs. 5 lautet:

„Ein Anspruch auf Heimbeihilfe besteht nicht, sofern

1. das Vermögen im Sinne des § 7 der leiblichen Eltern (Wahleltern) und des Schülers sowie dessen Ehegatten zusammen 350 000 S übersteigt oder
2. das Vermögen gemäß Z 1 150 000 S übersteigt und die gemäß Abs. 2 und 3 ermittelte Heimbeihilfe nicht wenigstens die Hälfte des Grundbetrages der Heimbeihilfe gemäß Abs. 2 zuzüglich allfälliger Erhöhungsbeträge gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 erreicht.“

6. § 12 Abs. 6 lautet:

„(6) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt

für die ersten	42 000 S	0 vH
für die weiteren	48 000 S	20 vH
für die weiteren	30 000 S	25 vH
für die weiteren	30 000 S	35 vH
für die weiteren Beträge		45 vH

der Bemessungsgrundlage. Ein negatives Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 des einen Elternteiles (Wahlelternteiles) vermindert das Einkommen des anderen Elternteiles (Wahlelternteiles) nicht. Leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) jedoch nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Eltern(Wahleltern)teil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen des Abs. 7 zutreffen.“

2

634 der Beilagen

7. An die Stelle der Abs. 9 und 10 des § 12 treten folgende Abs. 9 bis 11:

„(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der leiblichen Eltern (Wahleltern), des Schülers sowie des Ehegatten des Schülers gemäß §§ 4 bis 6 abzüglich nachstehender Absetzbeträge anzusehen:

1. für jede Person, für die entweder einer der leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) des Schülers, er selbst oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, 23 000 S;
2. der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich um 11 000 S für jene Personen, die die Voraussetzungen des § 1 dieses Gesetzes oder des § 1 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, erfüllen, sowie um weitere 11 000 S, wenn auf diese die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 dieses Gesetzes bzw. des § 13 Abs. 2 lit. c des Studienförderungsgesetzes 1983 zutreffen;
3. der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich weiters um 19 000 S, sofern es sich um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 handelt.

Die Absetzbeträge vermindern sich um das allfällige Einkommen dieser Personen. Für den Schüler selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von 16 000 S zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung das 27. Lebensjahr überschritten hat. Der zweite Elternteil (Wahlelternteil) ist jedenfalls zu berücksichtigen. Leben die Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft und sind beide kraft Gesetzes unterhaltspflichtig, so wird das Einkommen jedes Eltern(Wahleltern)teiles um die Hälfte der obigen Absetzbeträge vermindert; diese Bestimmung findet im Falle des Abs. 7 bezüglich des zur Unterhaltsleistung Verpflichteten keine Anwendung.

(10) Für Personen, die nur Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972 beziehen, ist deren Bemessungsgrundlage um 9 000 S zu vermindern.

(11) Erhält der Schüler neben der Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz ein Stipendium oder eine Schülerbeihilfe von anderer Seite, so ist die Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz soweit zu kürzen, daß die Summe der Zuwendungen ohne Anrechnung des Betrages gemäß Abs. 4 die für ihn höchstmögliche Schul- und Heimbeihilfe um nicht mehr als 9 000 S, bei Bezug nur der Schul- oder Heimbeihilfe um nicht mehr als 4 500 S übersteigt. Beihilfen auf Grund des Studienförderungsgesetzes 1983 sind nicht auf Schul- und Heimbeihilfen anzurechnen.“

8. Nach § 20 ist folgender § 20 a einzufügen:

„Außerordentliche Unterstützungen

§ 20 a. (1) Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung außerordentliche Unterstützungen zum Ausgleich von durch den Schulbesuch verursachten sozialen Härten gewähren. Die außerordentliche Unterstützung soll für ein Schuljahr 1 000 S nicht unterschreiten und den Grundbetrag der Schulbeihilfe, bei einem Schulbesuch außerhalb des Wohnortes der Eltern die Grundbeträge der Schul- und Heimbeihilfe zusammen, nicht überschreiten.

(2) Die Gewährung derartiger Unterstützungen berührt den Anspruch auf Unterhalt weder dem Grunde noch der Höhe nach.“

9. § 21 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. deren Gewährung durch unvollständige oder unwahre Angaben maßgebender Tatsachen veranlaßt oder erschlichen wurde oder“.

10. § 24 lautet:

„§ 24. Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 3, des § 20 a Abs. 2 und des § 21 Abs. 6 erster Satz ist der Bundesminister für Justiz, des § 21 Abs. 6 zweiter Satz und des § 22 der Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und hinsichtlich der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Bundeshebammenlehranstalten der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.“

Artikel II

In der Zeit vom 1. September 1986 bis 31. August 1992 lautet der letzte Satz des § 1 Abs. 4:

„Zu den Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes zählen auch die öffentlichen und die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Vorbereitungslehrgänge der Akademie für Sozialarbeit und der Pädagogischen Akademie.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1985 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. I Z 8 hinsichtlich des § 20 a Abs. 2 ist der Bundesminister für Justiz, im übrigen der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und hinsichtlich der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Bundeshebammenlehranstalten der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

VORBLATT

Problem:

Die bisherigen Erfahrungen mit der Vollziehung des Schülerbeihilfengesetzes und des Studienförderungsgesetzes haben gezeigt, daß Kinder, deren Eltern ausschließlich lohnsteuerpflichtig sind, bei der Gewährung von Beihilfen nach dem Schülerbeihilfengesetz und dem Studienförderungsgesetz benachteiligt sind; die durchschnittliche Beihilfenhöhe für Kinder lohnsteuerpflichtiger Eltern ist geringer als für jene, deren Eltern zur Einkommensteuer veranlagt werden. Aus diesem Grunde sind im Entwurf einer Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983 Änderungen der Bestimmungen betreffend die Bedürftigkeit vorgesehen. Ohne gleichzeitige Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983 hinsichtlich des erwähnten Problems würde für die Feststellung der Bedürftigkeit eine Ungleichbehandlung der Studierenden an Akademien und Hochschulen einerseits und der Schüler an sonstigen Schulen erfolgen.

Ziel:

Durch eine gleichartige Vorgangsweise nach dem Studienförderungsgesetz 1983 und dem Schülerbeihilfengesetz 1983 sollen Ungleichbehandlungen ausgeschlossen werden.

Inhalt:

Im Schülerbeihilfengesetz 1983 sollen die für die Feststellung der Bedürftigkeit maßgeblichen Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes 1983 übernommen werden.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Der jährliche Mehraufwand wird voraussichtlich 38,5 Millionen Schilling betragen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Hauptanliegen der vorgesehenen Novelle zum Schülerbeihilfengesetz 1983 ist die Übernahme der im Rahmen einer Novellierung des Studienförderungsgesetzes 1983 vorgesehenen Änderung der Bestimmungen über die Feststellung der Bedürftigkeit, die eine der Voraussetzungen für den Bezug von Beihilfen nach beiden Gesetzen darstellt. Durch diese Änderung sollen vor allem die Beurteilungskriterien für die Bedürftigkeit, die derzeit Kinder von zur Einkommensteuer veranlagten Eltern bevorzugen, im Hinblick auf eine größere soziale Symmetrie verändert werden. Die Bevorzugung von Kindern, deren Eltern zur Einkommensteuer veranlagt werden, ist schon deswegen gegeben, weil als Grundlage der Beurteilung der Bedürftigkeit der zuletzt zugestellte Einkommensteuerbescheid heranzuziehen ist, der zumeist Einkommensverhältnisse wiedergibt, die im Durchschnitt zwei Jahre zurückliegen; bei Arbeitnehmern werden hingegen die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zur Beurteilung der Bedürftigkeit herangezogen. Darüber hinaus bestehen für Veranlagte erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten für ihr Einkommen, die nach betriebs- und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zweckmäßig sind, jedoch unter dem Gesichtspunkt der sozialen Bedürftigkeit zu Verzerrungen führen.

Da sich für die Beurteilung der Bedürftigkeit nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983 die gleichen Voraussetzungen ergeben, wie dies bei der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nach dem Studienförderungsgesetz 1983 der Fall ist, erscheint es notwendig, eine Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983 in gleicher Weise vorzunehmen wie beim Studienförderungsgesetz 1983.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1:

Gemäß 1. Teil Art. I Z 15 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 439/1984, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird, erhielt mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 der Bundesminister für Unterricht und Kunst die Bezeichnung „Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport“. Dementsprechend wären jene Bestimmungen, die auf den Bundesminister für Unterricht und Kunst Bezug nehmen, zu ändern.

Zu Z 2:

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll klargestellt werden, daß auch Arbeitslosigkeit, die zu einer dauernden Verminderung des Einkommens führt, ein Grund zur Schätzung des zu erwartenden Einkommens ist. Weiters soll die Vorgangsweise der Feststellung der Bedürftigkeit im Falle des Ablebens eines Eltern(Wahletern)teiles klargestellt werden. (Der Entwurf für eine Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983 sieht eine gleichlautende Änderung vor.)

Zu Z 3 bis 5:

Auch die hier vorgesehenen Änderungen bezüglich des Anspruches bei Vorliegen eines Vermögens im Sinne des § 7 des Schülerbeihilfengesetzes 1983 entsprechen inhaltlich der im Entwurf für eine Novelle des Studienförderungsgesetzes 1983 vorgesehenen Regelung. Ab einem zu versteuernden Vermögen von über 350 000 S soll kein Anspruch auf Beihilfen nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983 mehr bestehen. Die Verminderung entspricht einem Freibetrag gemäß § 5 Abs. 1 des Vermögensteuergesetzes 1954.

Zu Z 6:

Die hier vorgesehene Änderung des § 12 Abs. 6 entspricht der in der genannten Novelle des Studienförderungsgesetzes 1983 vorgesehenen Bestimmung hinsichtlich der zumutbaren Unterhaltsleistung.

Zu Z 7:

Im Hinblick auf die Parallelität des Studienförderungsgesetzes 1983 und des Schülerbeihilfengesetzes 1983 hinsichtlich der Feststellung der Bedürftigkeit (siehe auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen) ist es notwendig, auch eine möglichste Gleichbehandlung der Absetzbeträge vom Einkommen für die weiteren Familienangehörigen vorzusehen. Daher sollen auch die Beträge des § 12 Abs. 9 den für das Studienförderungsgesetz 1983 in Aussicht genommenen neuen Beträgen angepaßt werden. Der Erhöhungsbetrag für jene Personen, die eine Hochschule oder eine andere Schule nach Erfüllung der Schulpflicht besuchen (§ 12 Abs. 9 Z 2), ist deshalb um 1 000 S höher als der für das Studienförde-

rungsgesetz 1983 vorgesehene vergleichbare Betrag, weil im Schülerbeihilfengesetz 1983 schon derzeit ein Betrag von 11 000 S vorgesehen ist.

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wird, soll die im Studienförderungsgesetz 1983 vorgesehene neue Regelung für Personen, die nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, wegen der gleichen Sachlage in das Schülerbeihilfengesetz 1983 übernommen werden. Auch für den Bereich des Schülerbeihilfengesetzes 1983 gelten die folgenden zum Entwurf der Studienförderungsgesetz-Novelle gegebenen Erläuterungen:

„Wie schon ausgeführt, ist ein Absetzbetrag von 9 000 S für Personen vorgesehen, die nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen. Studierende nämlich, deren Eltern Arbeitnehmer sind, werden bei der Berechnung der maßgeblichen Bemessungsgrundlage in manchen Fällen benachteiligt. Einmal dadurch, daß bei diesen Personen, die nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit haben, das Einkommen stets aus dem letztvergangenen Kalenderjahr herangezogen wird, bei ‚Veranlagten‘ die Grundlage für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit jedoch der Einkommensteuerbescheid über das letztveranlagte Kalenderjahr ist.

Einkommensteuerbescheide werden vom zuständigen Finanzamt erst nach einigen Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres ausgestellt. Bei einem Ansuchen eines Studierenden, dessen Eltern Selbständige sind, im Sommersemester, das an den Universitäten im allgemeinen am 1. März beginnt, bedeutet dies, daß nicht das Einkommen des letztvergangenen Kalenderjahres, sondern das eines anderen Jahres für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit herangezogen werden kann. Da im Laufe eines Jahres im allgemeinen eine Geldverdünnung und damit ein Anstieg der Einkommen eintritt, bedeutet dies nicht einen unwesentlichen Vorteil dieser Studentengruppe gegenüber anderen.

Zum anderen kommt noch hinzu, daß ‚Veranlagte‘ wesentlich mehr Möglichkeiten haben, die Höhe ihres steuerlichen Einkommens vertraglich zu gestalten, etwa durch Beteiligung an Abschreibungsgesellschaften u. ä.

Durch den vorgesehenen Absetzbetrag soll nun diese Benachteiligung einigermaßen ausgeglichen werden.“

Auch wenn die Schul- und Heimbeihilfe jeweils für ein Schuljahr, das anfangs September beginnt, ausbezahlt wird, ergibt sich im Regelfalle, daß der Steuerbescheid für das letztvergangene Kalenderjahr noch nicht vorliegt.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß auch für die Vollziehung des Studienförderungsgesetzes 1983 der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport insoweit zuständig ist, als es sich um Studierende an den Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien sowie an den Akademien für Sozialarbeit handelt. Nicht einzusehen wäre es,

wenn zB in einer Familie eines der Kinder an einer Pädagogischen Akademie studiert und ein anderes — ebenfalls nach der Reifeprüfung — ein Kolleg besucht (im ersten Fall ist das Studienförderungsgesetz 1983, im zweiten Fall das Schülerbeihilfengesetz 1983 anzuwenden) und unterschiedliche Bedürftigkeitsfeststellungen erfolgen. Daher wurde der genannte Absetzbetrag von 9 000 S im neuen Abs. 10 vorgesehen.

Der Entwurf für die Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983 sieht im neuen § 13 Abs. 11 (Art. I Z 10) vor, daß Beihilfen auf Grund des Schülerbeihilfengesetzes 1983, die in besonderen Fällen neben einer Studienbeihilfe zustehen können, auf eine Studienbeihilfe zur Gänze anzurechnen sind. Da eine gegenseitige Anrechnung nur einmal erfolgen darf, mußte Abs. 11 (derzeit Abs. 10) dahin gehend ergänzt werden, daß Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1983 nicht auf solche nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983 angerechnet werden dürfen.

Zu Z 8:

Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport gewährt bereits aus Förderungsmitteln besondere Schülerunterstützungen, um Härtefälle zu vermeiden. Der vorgesehene § 20 a soll in analoger Weise, wie dies im Entwurf für eine Studienförderungsgesetz-Novelle vorgesehen ist, eine gesetzliche Grundlage für diese Maßnahmen bieten.

Zu Z 9:

Wie nach dem Entwurf einer Novelle zum Studienförderungsgesetz soll nach dem Schülerbeihilfengesetz die Rückzahlung von Beihilfen, deren Gewährung durch unvollständige und unwahre Angaben maßgebender Tatsachen veranlaßt wurde, auch in jenen Fällen ermöglicht werden, in denen kein Verschulden vorliegt.

Zu Art. II:

Die Regierungsvorlage betreffend eine 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle sieht in ihrem Art. I Z 25 (neuer § 131 c) die Einrichtung von Vorbereitungslehrgängen für Absolventen der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen in den Schuljahren 1986/87 bis 1991/92 zur Erreichung der Aufnahmevoraussetzungen in die Pädagogische Akademie vor. So wie den Schülern in den Vorbereitungslehrgängen der Akademien für Sozialarbeit wäre auch den Schülern der vorübergehend geführten Vorbereitungslehrgänge an den Pädagogischen Akademien der Anspruch auf Schul- und Heimbeihilfe einzuräumen.

Zu Art. III:

Die Novelle zum Schülerbeihilfengesetz 1983 soll gleichzeitig mit der Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983, das ist mit 1. September 1985, in Kraft treten.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 3.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 ist für die Beurteilung der Bedürftigkeit das zu erwartende Jahreseinkommen heranzuziehen, wenn nach Ablauf des gemäß Abs. 2 maßgebenden Kalenderjahres durch den Tod, eine schwere Erkrankung, die Pensionierung (Berentung) eines leiblichen Elternteiles (Wahlelternteiles) wegen Krankheit, Unfall oder Erreichung der Altersgrenze oder ein gleichschweres, von außen kommendes Ereignis eine wesentliche Verminderung des Einkommens verursacht worden ist. Das zu erwartende Jahreseinkommen ist aus dem nach dem Todesfall (der Pensionierung usw.) zu erwartenden Einkommen zu schätzen.

§ 9.

(4) Ein Anspruch auf Schulbeihilfe besteht nicht, wenn

1. das Vermögen im Sinne des § 7 der leiblichen Eltern (Wahleltern) und des Schülers sowie dessen Ehegatten zusammen 500 000 S übersteigt oder
2. das Vermögen gemäß Z 1 300 000 S übersteigt und die gemäß Abs. 1 und 2 ermittelte Schulbeihilfe nicht wenigstens die Hälfte des Grundbetrages der Schulbeihilfe gemäß Abs. 1 zuzüglich allfälliger Erhöhungsbeträge gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 erreicht.

§ 10.

(7) Die besondere Schulbeihilfe gebührt nicht, sofern das Vermögen im Sinne des § 7 dieses Bundesgesetzes des Schülers, bei verheirateten Schülern dessen und des Ehepartners Vermögen, 500 000 S übersteigt.

§ 11.

(5) Ein Anspruch auf Heimbeihilfe besteht nicht, sofern

1. das Vermögen im Sinne des § 7 der leiblichen Eltern (Wahleltern) und des Schülers sowie dessen Ehegatten zusammen 500 000 S übersteigt oder

Entwurf:

§ 3.

(3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 ist für die Beurteilung der Bedürftigkeit das zu erwartende Jahreseinkommen heranzuziehen, wenn nach Ablauf des gemäß Abs. 2 maßgebenden Kalenderjahres durch eine schwere Erkrankung, die Pensionierung (Berentung) eines leiblichen Elternteiles (Wahlelternteiles) wegen Krankheit, Unfall oder Erreichung der Altersgrenze oder durch Arbeitslosigkeit voraussichtlich eine länger währende Verminderung des Einkommens eintreten wird. Das Jahreseinkommen ist aus dem nach der schweren Erkrankung (der Pensionierung usw.) zu erwartenden Einkommen zu schätzen. Bei Ableben eines Eltern (Wahleltern) teiles ist, sofern dessen Einkommen zur Beurteilung der Bedürftigkeit heranzuziehen gewesen wäre, das Einkommen aller zur Beurteilung der Bedürftigkeit maßgeblichen Personen zu schätzen.

§ 9.

(4) Ein Anspruch auf Schulbeihilfe besteht nicht, wenn

1. das Vermögen im Sinne des § 7 der leiblichen Eltern (Wahleltern) und des Schülers sowie dessen Ehegatten zusammen 350 000 S übersteigt oder
2. das Vermögen gemäß Z 1 150 000 S übersteigt und die gemäß Abs. 1 und 2 ermittelte Schulbeihilfe nicht wenigstens die Hälfte des Grundbetrages der Schulbeihilfe gemäß Abs. 1 zuzüglich allfälliger Erhöhungsbeträge gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 erreicht.

§ 10.

(7) Die besondere Schulbeihilfe gebührt nicht, sofern das Vermögen im Sinne des § 7 dieses Bundesgesetzes des Schülers, bei verheirateten Schülern dessen und des Ehepartners Vermögen, 350 000 S übersteigt.

§ 11.

(5) Ein Anspruch auf Heimbeihilfe besteht nicht, sofern

1. das Vermögen im Sinne des § 7 der leiblichen Eltern (Wahleltern) und des Schülers sowie dessen Ehegatten zusammen 350 000 S übersteigt oder

Geltende Fassung:

- das Vermögen gemäß Z 1 300 000 S übersteigt und die gemäß Abs. 2 und 3 ermittelte Heimbeihilfe nicht wenigstens die Hälfte des Grundbetrages der Heimbeihilfe gemäß Abs. 2 zuzüglich allfälliger Erhöhungsbeträge gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 erreicht.

§ 12.

(6) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt

für die ersten	45 000 S	0 vH
für die weiteren	45 000 S	20 vH
für die weiteren	28 000 S	25 vH
für die weiteren	28 000 S	35 vH
für die weiteren Beträge		45 vH

der Bemessungsgrundlage. Verluste gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 des einen Elternteiles vermindern das Einkommen des anderen Elternteiles nicht. Leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Eltern-(Wahleltern-)Teil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen des Abs. 7 zutreffen.

(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der leiblichen Eltern (Wahleltern), des Schülers sowie des Ehegatten des Schülers gemäß §§ 4 bis 6 abzüglich nachstehender Absetzbeträge anzusehen:

- für jede Person, für die entweder einer der leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) des Schülers, er selbst oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, 22 500 S;
- der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich um 11 000 S für jene Personen, die die Voraussetzungen des § 1 dieses Gesetzes oder des § 1 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, erfüllen, sowie um weitere 11 000 S, wenn auf diese die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 dieses Gesetzes bzw. des § 13 Abs. 2 lit. c des Studienförderungsgesetzes 1983 zutreffen;
- der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich weiters um 17 000 S, sofern es sich um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 handelt.

Entwurf:

- das Vermögen gemäß Z 1 150 000 S übersteigt und die gemäß Abs. 2 und 3 ermittelte Heimbeihilfe nicht wenigstens die Hälfte des Grundbetrages der Heimbeihilfe gemäß Abs. 2 zuzüglich allfälliger Erhöhungsbeträge gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 erreicht.

§ 12.

(6) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt

für die ersten	42 000 S	0 vH
für die weiteren	48 000 S	20 vH
für die weiteren	30 000 S	25 vH
für die weiteren	30 000 S	35 vH
für die weiteren Beträge		45 vH

der Bemessungsgrundlage. Ein negatives Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 des einen Elternteiles (Wahlelternteiles) vermindert das Einkommen des anderen Elternteiles (Wahlelternteiles) nicht. Leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) jedoch nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Eltern(Wahleltern)teil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen des Abs. 7 zutreffen.

(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der leiblichen Eltern (Wahleltern), des Schülers sowie des Ehegatten des Schülers gemäß §§ 4 bis 6 abzüglich nachstehender Absetzbeträge anzusehen:

- für jede Person, für die entweder einer der leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) des Schülers, er selbst oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, 23 000 S;
- der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich um 11 000 S für jene Personen, die die Voraussetzungen des § 1 dieses Gesetzes oder des § 1 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, erfüllen, sowie um weitere 11 000 S, wenn auf diese die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 dieses Gesetzes bzw. des § 13 Abs. 2 lit. c des Studienförderungsgesetzes 1983 zutreffen;
- der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich weiters um 19 000 S, sofern es sich um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 handelt.

Geltende Fassung:

Die Absetzbeträge vermindern sich um das allfällige Einkommen dieser Personen. Für den Schüler selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von 15 000 S zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung das 27. Lebensjahr überschritten hat. Der zweite Elternteil (Wahlelternteil) ist jedenfalls zu berücksichtigen. Leben die Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft und sind beide kraft Gesetzes unterhaltspflichtig, so wird das Einkommen jedes Elternteils um die Hälfte der obigen Absetzbeträge vermindert; diese Bestimmung findet im Falle des Abs. 7 bezüglich der zur Unterhaltsleistung Verpflichteten keine Anwendung.

(10) Erhält der Schüler neben der Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz ein Stipendium oder eine Schülerbeihilfe von anderer Seite, so ist die Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz so weit zu kürzen, daß die Summe der Zuwendungen ohne Anrechnung des Betrages gemäß Abs. 4 die für ihn höchstmögliche Schul- und Heimbeihilfe um nicht mehr als 9 000 S bei Bezug nur der Schul- oder Heimbeihilfe um nicht mehr als 4 500 S übersteigt.

Entwurf:

Die Absetzbeträge vermindern sich um das allfällige Einkommen dieser Personen. Für den Schüler selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von 16 000 S zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung das 27. Lebensjahr überschritten hat. Der zweite Elternteil (Wahlelternteil) ist jedenfalls zu berücksichtigen. Leben die Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft und sind beide kraft Gesetzes unterhaltspflichtig, so wird das Einkommen jedes Eltern(Wahleltern)teiles um die Hälfte der obigen Absetzbeträge vermindert; diese Bestimmung findet im Falle des Abs. 7 bezüglich der zur Unterhaltsleistung Verpflichteten keine Anwendung.

(10) Für Personen, die nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972 beziehen, ist deren Bemessungsgrundlage um 9 000 S zu vermindern.

(11) Erhält der Schüler neben der Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz ein Stipendium oder eine Schülerbeihilfe von anderer Seite, so ist die Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz so weit zu kürzen, daß die Summe der Zuwendungen ohne Anrechnung des Betrages gemäß Abs. 4 die für ihn höchstmögliche Schul- und Heimbeihilfe um nicht mehr als 9 000 S, bei Bezug nur der Schul- oder Heimbeihilfe um nicht mehr als 4 500 S übersteigt. Beihilfen auf Grund des Studienförderungsgesetzes 1983 sind nicht auf Schul- und Heimbeihilfen anzurechnen.

Außerordentliche Unterstützungen

§ 20 a. (1) Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung außerordentliche Unterstützungen zum Ausgleich von durch den Schulbesuch verursachten sozialen Härten gewähren. Die außerordentliche Unterstützung soll für ein Schuljahr 1 000 S nicht unterschreiten und den Grundbetrag der Schulbeihilfe, bei einem Schulbesuch außerhalb des Wohnortes der Eltern die Grundbeträge der Schul- und Heimbeihilfe zusammen, nicht überschreiten.

(2) Die Gewährung derartiger Unterstützungen berührt den Anspruch auf Unterhalt weder dem Grunde noch der Höhe nach.

Geltende Fassung:

- § 21. (1) Der Schüler hat die Beihilfen zurückzuzahlen,
1. deren Gewährung durch unvollständige oder unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlaßt oder erschlichen wurde oder

.....

§ 24. Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 3 und des § 21 Abs. 6 erster Satz ist der Bundesminister für Justiz, des § 21 Abs. 6 zweiter Satz und des § 22 der Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für Unterricht und Kunst und hinsichtlich der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Bundeshebammenlehranstalten der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

§ 1.

(4)

Zu den Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes zählen auch die öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Vorbereitungslehrgänge der Akademien für Sozialarbeit.

Entwurf:

§ 21.

1. deren Gewährung durch unvollständige oder unwahre Angaben maßgebender Tatsachen veranlaßt oder erschlichen wurde oder

.....

§ 24. Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 3, des § 20 a Abs. 2 und des § 21 Abs. 6 erster Satz ist der Bundesminister für Justiz, des § 21 Abs. 6 zweiter Satz und des § 22 der Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und hinsichtlich der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Bundeshebammenlehranstalten der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

Artikel II

(In der Zeit vom 1. September 1986 bis 31. August 1992)

§ 1.

(4)

Zu den Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes zählen auch die öffentlichen und die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Vorbereitungslehrgänge der Akademie für Sozialarbeit und der Pädagogischen Akademie.